



Haus- und Badeordnung

(Benutzungs- und Betriebsordnung)

Hallenbad Diethofen

Der Marktgemeinderat Diethofen erlässt mit Beschluss vom 12.10.2021 folgende
Haus- und Badeordnung für das Hallenbad des Marktes Diethofen:

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

1. Der Markt Diethofen betreibt und unterhält das Hallenschwimmbad als öffentliche Einrichtung, die nur den in dieser Haus- und Badeordnung aufgeführten Zwecken dienen soll.
2. Durch den Betrieb erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn. Sie verfolgt beim Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert werden soll.
3. Die Haushaltsrechnung des Bades wird durch Zuschüsse der Gemeinde ausgeglichen.
4. Sollten sich, entgegen dem Willen der Gemeinde, Überschüsse aus dem Betrieb des Bades ergeben, so sind diese für dessen Zweck zu verwenden.

§2 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Klassen-, Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.
4. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sauberkeit, Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
7. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
10. Das Fotografieren und Filmen -mit allen dafür geeigneten Geräten- fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§3 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang öffentlich bekannt gegeben. Die Benutzung des Bades während der Öffnungszeiten ist zeitlich unbegrenzt. Einlassschluss für das Bad ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Schwimmhalle ist 20 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden, Hautauschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
 5. Für Kinder von 0 bis 7 Jahren ist die Begleitung durch eine **erwachsene** Begleitperson erforderlich. Kinder unter drei Jahren haben eine für Ihre Größe geeignete Schwimmwindel zu tragen.
 6. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
 7. Die jeweils aktuell gültigen Eintrittspreise werden durch Aushang bekannt gegeben.
 8. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Einzeleintritte gelten nur am Tag des Kaufes und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Bei Unterbrechung muss eine neue Karte gelöst werden.
 9. Saisonkarten (1/2 jahres- und Jahreskarten) sind nicht Übertragbar.
 10. Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten eine Vergünstigung bei Einzeleintritt und Saisonkarten zum Jugendtarif. Die vergünstigten Karten sind nicht übertragbar.
 11. Schwerbehinderte, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B auf der Vorderseite und dem Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ haben, sollen in eigenem Interesse das Bad nur mit einer Begleitperson nutzen.
Dieser Begleitperson wird der Zutritt unentgeltlich gewährt. Die Begleitperson hat den Schwerbehinderten ständig zu begleiten und für ihn Sorge zu tragen. Begleitpersonen müssen über 16 Jahre alt, körperlich und geistig geeignet sein sowie schwimmen können.

§4 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

3. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Für verlorene Garderobenschlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung 15,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
4. Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

§5 Benutzung des Bades

1. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Außerhalb der Duschräume ist eine Körperreinigung nicht gestattet. Das Rasieren, Pediküren und Maniküren ist im gesamten Bereich des Bades nicht gestattet.
2. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob die Badekleidung dieser Anforderung entspricht, trifft allein das Badepersonal.
3. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
4. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
5. Fangspiele und Rennen am Beckenumgang, Turnen auf den Einstiegsleitern sowie das Besteigen der Trennleine ist im Rahmen der Unfallverhütung nicht gestattet.
6. Sprünge von den Sprunganlagen, die einen geregelten Badebetrieb behindern, andere Badegäste belästigen oder gefährden, sind zu unterlassen.
7. Die Benutzungszeiten der Sprunganlagen unterliegen dem Aufsichtspersonal.
8. Die Benutzung von Schwimmflossen und Schnorchelgeräten ist nur im Kinderbecken gestattet.
9. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimm- oder Taucherbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
10. Bei Benutzung der Liegewiese ist der Zugang zum Bad nur über das Durchschreite Becken mit Benutzung der Brause gestattet. Einreibemittel sind gründlich abzuwaschen.
11. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
12. Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen nicht mitgeführt werden.
13. Der Verzehr von Speisen ist in der Schwimmhalle nicht erlaubt.

§6 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Reinigungspersonal oder die Betriebsleitung entgegen

§7 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Betriebsordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Dietenhofen, den 12.10.2021


Rainer Erdel



1. Bürgermeister